

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11): Anhang III Ziffer 11 (Erschaftsamt); Teilrevision****A. Worum es geht**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrechts per 1. Januar 2013 wurde die kantonale Verordnung vom 17. Januar 1996 über Gebühren und Entschädigungen im Vormundtschaftswesen (GEVV) aufgehoben und durch die Verordnung vom 19. September 2012 über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV; BSG 213.361) ersetzt<sup>1</sup>. Im Gegensatz zur bisherigen Verordnung enthält die neue Verordnung keine Regelung betreffend die Gebührenerhebung für bestimmte erbrechtliche Sicherungsmassnahmen. Der Kanton hat die Gemeinden nicht explizit über die Aufhebung des vorliegend massgebenden Artikels 29 Buchstabe q GEVV in Kenntnis gesetzt. Der Wegfall der Regelung ist im städtischen Erbschaftsamt Ende 2012 festgestellt worden. Der Kanton hat die Gebührenregelung gänzlich aufgehoben, weil die erbrechtlichen Aufgaben, die bisher bei den kommunalen Vormundschaftsbehörden angesiedelt waren, nicht Teil der Aufgaben der neuen kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) geworden sind. Zudem war die bisherige Norm für die Gemeinden dispositiver Natur, d.h. die Gemeinden konnten auch eine eigene Regelung treffen.

Die Stadt Bern hat sich bisher bei der Gebührenerhebung - mit Ausnahme der Gebührenerhebung im Siegelungswesen und bei Testamentseröffnungen - auf die kantonale Verordnung GEVV gestützt. Bezogen auf die darin geregelt gewesenen Erbschaftssachen hat die Stadt Bern im Gebührenreglement einzig die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und die Siegelung von Erbschaften normiert<sup>2</sup>. Im Übrigen hat das Erbschaftsamt in Anwendung der kantonalen Verordnung betreffend die Gebühren für Inventaranordnungen Pauschaltarife, abgestuft nach der Vermögenshöhe, in Rechnung gestellt (vgl. Tabelle S. 2).

Für die Erhebung der Gebühren in den in der bisherigen kantonalen Verordnung geregelten und im städtischen Reglement noch nicht verankerten Erbschaftsangelegenheiten (insbesondere Inventar- und Erbschaftsverwaltungsanordnungen, Steuersachen in Erbfällen und öffentliche Ausschreibungen von möglichen erbberechtigten Personen) bedarf es wegen der per 1. Januar 2013 erfolgten Aufhebung der kantonalen Regelung einer gesetzlichen Grundlage im städtischen Recht, damit die Gebühren weiterhin bezogen werden können. Damit eine rechtsgleiche Behandlung der Gebührenpflichtigen gewährleistet bleibt, bedarf es einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Gebühren auf den 1. Januar 2013. Es ist kein sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich, weshalb Gebührenpflichtige in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zur Verabschiedung der vorliegenden Revision keine Gebühren bezahlen sollen, während vorher und nachher die Gebührenpflicht in gleicher Höhe besteht. Den Gebühren liegt der Teuerungsindex vom Dezember 2010 zugrunde.

---

<sup>1</sup> Art. 17 f. ESBV.

<sup>2</sup> Ziff. 11.2.1 und 11.4.1 Anhang III GebR.

## B. Bisherige Regelung im kantonalen Recht

Für die im städtischen Recht nicht verankerten Gebühren in Erbschaftsangelegenheiten stützte sich die Vormundschaftsverwaltung, welche die erbrechtlichen Angelegenheiten dem Erbschaftsamt delegiert hatte, auf den bisherigen Artikel 29 Buchstabe q GEVV:

### Art. 29

Besondere gebührenpflichtige Verrichtungen

Es können bezogen werden für

a bis p [...]

Q Massregeln und Anordnungen gemäss Artikel 490 und Artikel 551 bis 555 ZGB, Erbschaftssteueranzeigen und Verrechnungssteuerrückforderungen in Erbfällen, soweit die Gemeinde keine eigene Regelung erlassen hat, 50 bis 750 Taxpunkte.

Artikel 490 ZGB statuiert die Pflicht der zuständigen Behörde (in der Stadt Bern das Erbschaftsamt), bei einer Nacherbeneinsetzung ein Inventar anzuordnen. Die Artikel 551 bis 555 regeln die Aufgaben des Erbschaftsamts, in den gesetzlich bestimmten Fällen die Siegelung der Erbschaft, die Aufnahme eines Inventars, die Anordnung der Erbschaftsverwaltung, die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen oder die öffentliche Ausschreibung von möglichen erbberechtigten Personen vorzunehmen. Für diese Tätigkeiten sowie Erbschaftssteueranzeigen und Verrechnungssteuerrückforderungen in Erbfällen hat das Erbschaftsamt gemäss dem bisherigen Artikel 29 Buchstabe q GEVV Gebühren erhoben.

Für die Gebühren betreffend Inventaranordnungen hat das Erbschaftsamt folgende Abstufungen vorgenommen<sup>3</sup>. Analoge Gebührenabstufungen existieren im Siegelungswesen<sup>4</sup> und bei der Anordnung eines Steuerinventars durch das Regierungstatthalteramt<sup>5</sup>.

Vermögen	ohne Vertretung	mit Vertretung
bis Fr. 250 000.00	100.00	200.00
bis Fr. 500 000.00	125.00	250.00
bis Fr. 750 000.00	150.00	300.00
bis Fr. 1 000 000.00	200.00	400.00
über Fr. 1 000 000.00	250.00	500.00

Die Unterscheidung mit und ohne Vertretung liegt darin begründet, dass nach einer Inventaranordnung durch das Erbschaftsamt in den besonderen Fällen minderjähriger Erben, unbekannt abwesender Erben, auslandabwesender Erben sowie Erben mit Schwächezuständen, bei denen keine oder noch keine Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes besteht, das Erbschaftsamt die entsprechenden Erben an der Inventaraufnahme vertritt. Es fällt damit ein höherer Aufwand an, als wenn einzig die Inventaranordnung verfügt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gebühren, die bisher in Anwendung der kantonalen Verordnung GEVV in Rechnung gestellt wurden, neu im städtischen Recht zu verankern sind. Weder findet eine materielle Änderung beim Bezug der Gebühren statt noch ist ein Mehrertrag beabsichtigt. Im Weiteren regelt das städtische Recht in Anhang III GebR

<sup>3</sup> Abstufungsliste des Erbschaftsamtes vom Oktober 1998.

<sup>4</sup> Anhang III Ziff. 11.4.1 und 11.4.2 GebR.

<sup>5</sup> Vgl. S. 3.

(Ziff. 11.2.1 und 11.4.1) bereits heute die Gebühren für Testamentseröffnungen und Siegelungen. Diese Gebühren brauchen deshalb nicht angepasst zu werden.

### C. Neue Gebühren im städtischen Recht

Weil das städtische Gebührenreglement nicht wie die kantonale Verordnung ein Taxpunkte-System kennt, ist eine den städtischen Vorgaben entsprechende Gebührenbemessung festzulegen. Das Gebührenreglement sieht Rahmentarife, Pauschaltarife, Aufwandtarife und Umsatztarife vor<sup>6</sup>.

Der Gemeinderat beantragt, bezüglich der Gebührenerhebung für Inventaranordnungen die von den Regierungsstatthalterämtern angewandte Abstufung betreffend Steuerinventaranordnungen zu übernehmen und wie bisher die Unterscheidung von Inventaranordnungen mit und ohne Vertretung durch das Erbschaftsamt beizubehalten (mit Vertretung: doppelter Pauschaltarif). Der nachfolgend dargestellte, gemäss kantonaler Gebührenverordnung geltende Pauschaltarif bei Steuerinventaranordnungen durch die Regierungsstatthalterämter ist der Teuerung angepasst worden, weshalb der bisherige Pauschaltarif des Erbschaftsamts aus dem Jahr 1998 etwas tiefer liegt<sup>7</sup>. Die Form des Pauschaltarifs für Inventaranordnungen hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt.

4.8	Anordnung eines Steuerinventars (Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars [BSG 214.431.1]) [Fassung vom 19. 10. 2005]) bei einem Rohvermögen:	
	von über Fr. 25 000.00 bis Fr. 200 000.00	100.00
	von über Fr. 200 000.00 bis Fr. 500 000.00	150.00
	von über Fr. 500 000.00 bis Fr. 1 000 000.00	200.00
	von über Fr. 1 000 000.00 bis Fr. 2 000 000.00	300.00
	über Fr. 2 000 000.00	500.00
4.9	Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungsakten, Avisierung der erbberechtigten Personen und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörden, die Notarin oder den Notar) bei einem Rohvermögen	
	bis Fr. 25 000.00	gebührenfrei
	von über Fr. 25 000.00 bis Fr. 200 000.00	50.00
	von über Fr. 200 000.00 bis Fr. 500 000.00	75.00
	von über Fr. 500 000.00 bis Fr. 1 000 000.00	100.00
	von über Fr. 1 000 000.00 bis Fr. 2 000 000.00	150.00
	von über Fr. 2 000 000.00	250.00

<sup>6</sup> Vgl. Art. 4 ff. GebR

<sup>7</sup> Vgl. Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter in Anhang IX der kantonalen Verordnung über die Gebühren in der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21). Die Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden. Ein Taxpunkt gemäss Artikel 4 Abs. 2 GebV BE entspricht aktuell einem Franken.

Für die übrigen, dem Erbschaftsamt zugewiesenen Aufgaben, stellt der Gemeinderat den Antrag, die Gebühren nach Aufwand gemäss dem Aufwandtarif nach Artikel 7 GebR in Rechnung zu stellen. Gemäss Artikel 7 GebR wird mit Gebühren nach Aufwandtarif der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten (Vollkosten). Die Dienststellen verrechnen im Rahmen des Aufwandtarifs nachstehende Zeittarife gemäss Artikel 7 Absatz 2 GebR. Diese basieren auf den Vollkosten, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen sind, welche die für die Erbringung einer bestimmten, gebührenpflichtigen Leistung notwendigen Qualifikationen aufweisen (vgl. Art. 26 Abs. 4 Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 [PVO; SSSB 153.011]):

Zeittarif I:	Fr. 80.00 pro Stunde
Zeittarif II:	Fr. 95.00 pro Stunde
Zeittarif III:	Fr. 115.00 pro Stunde
Zeittarif IV:	Fr. 145.00 pro Stunde
Zeittarif V:	Fr. 200.00 pro Stunde

Hinsichtlich der übrigen, bisher durch die kantonale Verordnung geregelten Erbschaftsangelegenheiten, sollen die Zeittarife III bis V in Rechnung gestellt werden. Die Zeittarife III bis V werden bereits in anderen Angelegenheiten des Erbschaftsamtes angewandt.<sup>8</sup>

Entsprechend ergibt sich folgende Anpassung des Anhangs III des Gebührenreglements (*Änderungen kursiv*):

11	AMT FÜR ERWACHSENEN- UND KINDESSCHUTZ / ERBSCHAFTSAMT	
11.1 bis 11.2	unverändert.	
11.3	<b>Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften, Inventaranordnungen und übrige dem Erbschaftsamt zugewiesene Aufgaben</b>	
11.3.1	Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen werden durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30 000.00 vorgenommen. Die Gebühr für Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3 % des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens. Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrechnungen wird nebst der Gebühr von 3 % ein Zuschlag nach Aufwand berechnet. Zusätzlich sind sämtliche Auslagen zu erstatten.	Zeittarif III–V

<sup>8</sup> Vgl. Anhang III Ziff. 11.3 GebR.

11.3.2	<i>Inventaranordnungen (ohne Vertretung / mit Vertretung)</i>	<i>o. V.</i>	<i>m. V.</i>
	<i>Bei einem Rohvermögen von:</i>		
	<i>über 25 000.00 bis 200 000.00</i>	<i>100.00</i>	<i>200.00</i>
	<i>über 200 000.00 bis 500 000.00</i>	<i>150.00</i>	<i>300.00</i>
	<i>über 500 000.00 bis 1 000 000.00</i>	<i>200.00</i>	<i>400.00</i>
	<i>über 1 000 000.00 bis 2 000 000.00</i>	<i>300.00</i>	<i>600.00</i>
	<i>über 2 000 000.00</i>	<i>500.00</i>	<i>1000.00</i>
	<i>Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Inventars bei einem Rohvermögen</i>		
	<i>bis 25 000.00</i>	<i>gebührenfrei</i>	
	<i>über 25 000.00 bis Fr. 200 000</i>	<i>50.00</i>	
	<i>über 200 000.00 bis 500 000.00</i>	<i>75.00</i>	
	<i>über 500 000.00 bis 1 000 000.00</i>	<i>100.00</i>	
	<i>über 1 000 000.00 bis 2 000 000.00</i>	<i>150.00</i>	
	<i>über 2 000 000.00</i>	<i>250.00</i>	
11.3.3	<i>Übrige dem Erbschaftsamt zugewiesene Aufgaben (namentlich Anordnung der Erbschaftsverwaltung; Erbschaftssteuerverfahren, Verrechnungssteuerrückforderungen in Erbfällen, öffentliche Ausschreibung möglicher erbberechtigter Personen)</i>	<i>Zeittarif III-V</i>	
11.4.bis			
11.5	Unverändert		

## Antrag

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11): Anhang III Ziffer 11 (Erbschaftsamt); Teilrevision.
- Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Gebührenreglements unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation beauftragt.

11	AMT FÜR ERWACHSENEN- UND KINDESSCHUTZ/ ERBSCHAFTSAMT	
11.1 bis 11.2	unverändert.	
11.3	<b>Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften, Inventaranordnungen und übrige dem Erbschaftsamt zugewiesene Aufgaben</b>	

11.3.1	<p>Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen werden durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30 000.00 vorgenommen.</p> <p>Die Gebühr für Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3 % des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens.</p> <p>Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrechnungen wird nebst der Gebühr von 3 % ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.</p> <p>Zusätzlich sind sämtliche Auslagen zu erstatten.</p>	Zeittarif III-V	
11.3.2	Inventaranordnungen (ohne Vertretung / mit Vertretung)	o. V.	m. V.
	Bei einem Rohvermögen von:		
	über 25 000.00 bis 200 000.00	100.00	200.00
	über 200 000.00 bis 500 000.00	150.00	300.00
	über 500 000.00 bis 1 000 000.00	200.00	400.00
	über 1 000 000.00 bis 2 000 000.00	300.00	600.00
	über 2 000 000.00	500.00	1000.00
	Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Inventars bei einem Rohvermögen		
	bis 25 000.00	gebührenfrei	
	über 25 000.00 bis Fr. 200 000	50.00	
	über 200 000.00 bis 500 000.00	75.00	
	über 500 000.00 bis 1 000 000.00	100.00	
	über 1 000 000.00 bis 2 000 000.00	150.00	
	über 2 000 000.00	250.00	
11.3.3	Übrige dem Erbschaftsamt zugewiesene Aufgaben (namentlich Anordnung der Erbschaftsverwaltung; Erbschaftssteueranzeigen, Verrechnungssteuerrückforderungen in Erbfällen, öffentliche Ausschreibung möglicher erbberechtigter Personen)	Zeittarif III-V	
11.4.bis 11.5	Unverändert		

3. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 24. April 2013

Der Gemeinderat

Beilage:

- Auszug aus dem ZGB: Artikel 490 und 551 - 555